

Geschäftsverzeichnissnr. 2802
Urteil Nr. 137/2004 vom 22. Juli 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 7bis Absätze 2 und 4 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen (eingefügt durch das Programmgesetz vom 24. Dezember 2002), ersetzt durch Artikel 42 des Programmgesetzes vom 8. April 2003, erhoben von P. De Leenheer und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern M. Bossuyt, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. Oktober 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Oktober 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 7bis Absätze 2 und 4 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen (eingefügt durch das Programmgesetz vom 24. Dezember 2002), ersetzt durch Artikel 42 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. April 2003): P. De Leenheer, wohnhaft in 9160 Lokeren, Bakkerstraat 79, S. Dewulf, wohnhaft in 9820 Merelbeke, Gontrode Heirweg 40, C. Jourquin, wohnhaft in 9230 Wetteren, Lange Wegel 113, A. Moens, wohnhaft in 9041 Gent, Eeckhoudriesstraat 9, M. Plovie, wohnhaft in 9230 Wetteren, Prinses Josephine Charlottelaan 21, I. Van Coppenolle, wohnhaft in 9800 Deinze, Bredestraat 128, F. Wouters, wohnhaft in 9230 Wetteren, Slommerdonk 15, P. Degrieck, wohnhaft in 9840 Zevegem, Pont Noord 4, und L. Vercruysse, wohnhaft in 8820 Torhout, Oostendestraat 282.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz und die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 2004

- erschienen
- . RA B. Coopman, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA O. Vanhulst, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und J. Spreutels Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

A.1.1. Die klagenden Parteien, die alle erklärten, mithelfende Ehepartner eines selbständigen Betriebsleiters im Sinne von Artikel 32 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) zu sein, sind der Auffassung, sie seien durch die angefochtene Gesetzesbestimmung direkt und nachteilig betroffen, da sie im Gegensatz zu anderen mithelfenden Ehepartnern nicht in den Vorteil des Sozialstatuts der Selbständigen gelangen könnten, einzig und allein, weil - und solange - sie mit einem Betriebsleiter verheiratet seien.

A.1.2. Der Ministerrat stellt das Interesse der siebten klagenden Partei in Abrede, da diese Partei die Vorteile des Sozialstatuts der Selbständigen genieße. Der Umstand, daß der Ehepartner dieser klagenden Partei beabsichtigen würde, eine Gesellschaft zu gründen, habe keinerlei Einfluß auf die Rechte, die sie derzeit genieße.

A.1.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz verweist die siebte klagende Partei darauf, daß ihr Ehepartner tatsächlich eine Gesellschaft gegründet habe, wie er dies beabsichtigt habe, so daß sie den Vorteil des Sozialstatuts des mithelfenden Ehepartners verliere und die Klage folglich für zulässig erklärt werden müsse, was sie betreffe.

A.1.4. Das Interesse der übrigen klagenden Parteien wird vom Ministerrat nicht bestritten.

In bezug auf den einzigen Klagegrund

A.2.1. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Nach Darlegung der klagenden Parteien sei die angefochtene Bestimmung diskriminierend, da die Ehepartner und die gesetzlich zusammenwohnenden Partner von selbständigen Betriebsleitern im Sinne von Artikel 32 des EStGB 1992 von dem für die mithelfenden Ehepartner geltenden Sozialstatut ausgeschlossen würden, so wie es durch Artikel 7bis des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen geregelt werde.

A.2.2. Die klagenden Parteien fechten anhand der nachstehenden Argumente die in den Vorarbeiten für den geschaffenen Unterschied enthaltene Rechtfertigung an, wonach es auch Gründen der Kohärenz zwischen der Steuer- und Sozialgesetzgebung notwendig gewesen sei zu verhindern, daß die betreffenden Personen auf sozialer Ebene dem spezifischen Statut des mithelfenden Ehepartners unterliegen würden, während es aufgrund der Steuergesetzgebung nicht gestattet sei, den betreffenden Personen ein Helfereinkommen zuzuerkennen.

1) Dem mithelfenden Ehepartner eines Betriebsleiters könne gemäß der Steuergesetzgebung in der Tat kein Helfereinkommen zuerkannt werden, doch die Anwendung der Technik des Ehequotienten, wobei ein Teil der Einkünfte des einen Ehepartners als ein Einkommen des anderen Ehepartners angesehen werde, habe eine globale Steuersenkung zur Folge und habe nahezu die gleiche Wirkung. Der normale Höchstprozentsatz des Helfereinkommens sei nicht zufällig der gleiche wie der Prozentsatz der Obergrenze des Ehequotienten. Die vom Gesetzgeber angestrebte Angleichung des Steuer- und Sozialstatuts werde folglich nicht erreicht.

2) Da die Zuerkennung eigener Rechte der sozialen Sicherheit an den mithelfenden Ehepartner im Rahmen der Chancengleichheit zu sehen sei, sei nicht nachzuvollziehen, warum der mithelfende Ehepartner eines Selbständigen, der seinen Beruf in Form einer Gesellschaft ausübe, aufgrund einer angeblichen Gleichstellung mit der Steuerregelung keinen Sozialversicherungsschutz genießen oder nicht die gleichen Chancen erhalten sollte.

3) Die in den Vorarbeiten angeführte Rechtfertigung scheine davon auszugehen, daß die Gesellschaftsform aus rein steuerlichen Gründen gewählt werde. Die klagenden Parteien erachten diesen Ausgangspunkt als falsch. Überdies sei nach ihrer Auffassung nicht bewiesen, daß die Gründung einer Gesellschaft aus steuerrechtlicher Sicht immer Vorteile biete.

4) Die klagenden Parteien stellen den Standpunkt des zuständigen Ministers in Abrede, der während der Vorarbeiten erklärt habe, daß es nahezu unmöglich sei, das Einkommen eines mithelfenden Ehepartners eines Betriebsleiters zu bestimmen, da die betreffenden Einkünfte der Körperschaftsteuer unterlägen. Sie verweisen darauf, daß die Vergütung eines Betriebsleiters der Steuer der natürlichen Personen unterläge und daß die Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage dieser Einkünfte des Betriebsleiters berechnet würden. Somit sei nicht einzusehen, warum es technisch unmöglich sein sollte, einen Teil dieses Einkommens zu trennen und als Berechnungsgrundlage für die Sozialbeiträge des mithelfenden Ehepartners zu nehmen.

5) Unter Hinweis auf die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, die angefochtene Bestimmung stehe im Widerspruch zur ursprünglichen Philosophie der Steuerregelung bezüglich der mithelfenden Ehepartner. Die einfache Tatsache, daß in der Vergangenheit - eher aus technischen Gründen - beschlossen worden sei, für den aktiven Gesellschafter und das Verwaltungsratsmitglied ein einziges Statut vorzusehen, nämlich dasjenige als Betriebsleiter, was zur Folge gehabt habe, daß Artikel 86 des EStGB 1992 nicht mehr auf den aktiven Gesellschafter in den kleinen Familienunternehmen angewandt werden können,

könne keine Rechtfertigung bilden, um dem Familienunternehmer und seiner Familie den Vorteil des Sozialversicherungsschutzes des mithelfenden Ehepartners abzusprechen.

6) Die angefochtene Bestimmung bewirke, daß der Sozialversicherungsschutz des mithelfenden Ehepartners von einer Entscheidung des Hauptselbständigen in bezug auf die Art und Weise der Organisation seiner Berufstätigkeit (in Gesellschaftsform oder nicht) abhängt, was dem Emanzipationsgedanken widerspreche, die der Politik der Chancengleichheit zugrunde liege.

7) Die Tätigkeit des mithelfenden Ehepartners entspreche der Definition des Begriffs « Hilfe » im Sinne von Artikel 6 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen. Das Ausschließen einer Kategorie von mithelfenden Ehepartnern schaffe im Lichte der grundsätzlichen Systematik des königlichen Erlasses eine ungleiche Behandlung des betreffenden mithelfenden Ehepartners im Vergleich zu den anderen mithelfenden Ehepartnern, für die diese Definition ebenfalls gelte, die jedoch nicht ausgeschlossen würden.

A.2.3. Nach Auffassung der klagenden Parteien sei die von ihnen angeprangerte Diskriminierung noch deutlicher, wenn man bestimmte deontologische Regeln berücksichtige, wonach Ehepartner nicht Teilhaber einer Gesellschaft sein könnten. Gemäß bestimmten deontologischen Ordnungen sei es nämlich verboten, Gesellschafter und/oder Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft zu sein, ohne über den betreffenden Berufstitel zu verfügen. Die mithelfenden Ehepartner würden folglich gezwungen, entweder einen Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft zu schließen oder eine eigene Unternehmensnummer zu beantragen, sich als Mehrwertsteuerpflichtiger eintragen zu lassen, eine Mehrwertsteuernummer zu beantragen, usw.

Die angefochtene Bestimmung enthalte folglich der betreffenden Kategorie von mithelfenden Ehepartnern ohne vernünftige Rechtfertigung die einfache Beschaffenheit des Statuts des mithelfenden Ehepartners vor.

A.2.4. Die klagenden Parteien sind schließlich der Auffassung, daß alternative Systeme, auf die die mithelfenden Ehepartner von Betriebsleitern zurückgreifen könnten, in gleicher Weise zu einer diskriminierenden Behandlung führten. Wenn die mithelfenden Ehepartner selbst als Betriebsleiter tätig sein würden oder Leistungen als Selbständige in Rechnung stellen würden, könne zwar ein eigener Sozialversicherungsschutz aufgebaut werden, doch damit seien erhebliche Nachteile verbunden, wie die Tatsache, daß der Gesellschaft des Ehepartners Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden müsse, die Tatsache, daß die Technik des Ehequotienten oder des Helfereinkommens als steuerlicher Vorteil verlorengehe, die Tatsache, daß dies zu einer teilweisen Doppelzahlung von Sozialbeiträgen im Laufe der ersten drei Jahre, in denen man sich für dieses Statut entschieden habe, führe, die Tatsache, daß nicht auszuschließen sei, daß die Zahlung von Sozialbeiträgen durch beide Ehepartner zu einer niedrigeren Pension führen könnte, usw.

A.3.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, das vom Gesetzgeber angewandte Unterscheidungskriterium sei objektiv, der Unterschied sei sachdienlich im Hinblick auf das angestrebte Ziel und die angefochtene Maßnahme stehe im Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung.

A.3.2. Der Ministerrat verweist darauf, daß der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung eine Abstimmung der Sozialgesetzgebung auf die Steuergesetzgebung angestrebt habe. Da die mithelfenden Ehepartner von Betriebsleitern gemäß der Steuergesetzgebung kein Helfereinkommen erhalten könnten, sei es unmöglich, die Beiträge zu berechnen und demzufolge erforderlich zu verhindern, daß diese Personen auf sozialer Ebene dem spezifischen Statut des mithelfenden Ehepartners unterlägen.

A.3.3. Das vom Gesetzgeber angewandte Unterscheidungskriterium fuße nach Darlegung des Ministerrates auf der vom Selbständigen für die Ausübung seines Berufes gewählte Art der Struktur.

In der einfachsten Form könne der Selbständige seine Tätigkeit in persönlichem Namen ausüben, wobei er mit seinem persönlichen Vermögen für die Einhaltung seiner gesamten (beruflichen und privaten) Verpflichtungen hafte und wobei der Ertrag seiner Tätigkeit sein persönliches Vermögen vermehre und in steuerlicher Hinsicht mit diesem Vermögen behandelt werde. Der Selbständige könne jedoch seine Tätigkeit auch über eine Gesellschaft ausüben, wobei er dann Organ, Gesellschafter, Vertragspartner oder Betriebsleiter der juristischen Person sei. Der Ertrag der Tätigkeit der Gesellschaft gelange jedoch nicht in das persönliche Vermögen der natürlichen Personen, die sie bildeten, sondern in das Vermögen der Gesellschaft und werde steuerlich als solches behandelt. Die Vergütung, die die Gesellschaft den sie bildenden natürlichen Personen zahle, sei nicht dem Ertrag der Tätigkeit der juristischen Person gleichzusetzen. Bei den Einkünften des Betriebsleiters handele es sich um Vergütungen von Mandatären oder

Einkünfte von aktiven Gesellschaftern, jedoch nicht um Gewinne oder Erträge im Sinne der Artikel 24 und 27 des EStGB 1992. Deshalb könne der Betriebsleiter seinem Ehepartner kein Helfereinkommen zuteilen, so daß auch keine Beiträge berechnet werden könnten.

Der Gesetzgeber habe somit zu Recht den Standpunkt vertreten können, daß es notwendig gewesen sei, den Ehepartner des Betriebsleiters aus dem Anwendungsbereich des königlichen Erlasses Nr. 38 auszuschließen, da es in der Praxis ohne Mißachtung der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person nicht möglich sei, diesen Personen die Erträge der Tätigkeiten der juristischen Person anzurechnen, so daß es *a fortiori* unmöglich sei, für diese Ehepartner die Beiträge zu berechnen, die es ihnen gestatten würden, ein eigenes Recht auf die Auszahlung von Pensionen, Familienbeihilfen sowie Kranken- und Invalidenversicherung zu haben.

A.3.4. Der Ministerrat ist ebenfalls der Auffassung, daß dann, wenn die Anstrengungen für die Gründung einer juristischen Person unternommen würden, was eine vertragliche Aktion voraussetze, nicht behauptet werden könne, es bestehe kein Spielraum für eine andere vertragliche Aktion, nämlich das Festlegen einer Sicherheit für den mithelfenden Ehepartner.

A.3.5. Der Ministerrat führt auch an, daß bei juristischen Personen kein Spielraum für eine Mitarbeit vorhanden sei, da das Mandat eine « *intuitu personae* »-Beschaffenheit aufweise, so daß die Ehepartner der Betriebsleiter die Betriebsleiter - bei Strafe für den Betriebsleiter, gegen das ihm von der juristischen Person anvertraute Mandat zu verstoßen - grundsätzlich nicht unterstützen könnten, dies im Gegensatz zum selbständig Erwerbstätigen, der seinen Handel, sein Gewerbe oder seinen Beruf im eigenen Namen ausführe und natürlich selbst entscheide, an wen er zurückgreife.

A.3.6. Der Ministerrat ist schließlich der Auffassung, die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Maßnahme entspreche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und es obliege nicht dem Hof zu prüfen, ob das angestrebte Ziel nicht mit anderen Maßnahmen erreicht werden könne.

A.4.1. In ihrem Erwidierungsschriftsatz vertreten die klagenden Parteien zunächst den Standpunkt, der Ministerrat gehe auf verschiedene Argumente in ihrer Klageschrift nicht ein. Sie wiederholen diese Argumente und heben hervor, daß steuerliche Differenzierungen nicht als Maßstab für den Sozialversicherungsschutz des mithelfenden Ehepartners genommen werden könnten, wenn man die *ratio legis* des Sozialstatuts beachte.

A.4.2. Die klagenden Parteien führen unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Hofes ebenfalls an, daß jeder das Recht habe, seine Tätigkeit in Form einer Gesellschaft auszuüben und dafür nicht bestraft werden dürfe. Dies gelte *a fortiori* für den Ehepartner. Deshalb fechten sie die Thesen des Ministerrates an, die darauf hinausliefen zu behaupten, daß derjenige, der eine Gesellschaft gründe, auch die Folgen hierfür tragen müsse.

Darüber hinaus seien die klagenden Parteien nicht einverstanden mit der These des Ministerrates, daß eine Gesellschaftsstruktur immer Tätigkeiten eines gewissen Umfangs erfordere und daß in solchen umfangreicheren Strukturen die Sicherheit des Ehepartners des Betriebsleiters weniger notwendig sei, da der selbständige Betriebsleiter das Erforderliche tun werde, um den Sozialversicherungsschutz zu gewährleisten. Diese letzte These stehe nach Darlegung der klagenden Parteien im Widerspruch zur Zielsetzung des Gesetzgebers, der ein Sozialstatut für den mithelfenden Ehepartner habe einführen wollen, damit die Ehepartner nicht mehr von ihrem Partner abhängig seien. Diese Argumentation widerspreche ebenfalls dem Emanzipationsgedanken sowie der Politik der Chancengleichheit.

A.4.3. Schließlich sind die klagenden Parteien der Auffassung, daß das aus der « *intuitu personae* »-Beschaffenheit des Mandates als Verwaltungsratsmitglied abgeleitete Argument des Ministerrates « vollkommen neu und speziell hierfür erfunden zu sein scheint ». Dieses Argument zeuge überdies von einer zu engen Auffassung der Aufgaben des Betriebsleiters. Der Ministerrat schere alle Betriebsleiter über den gleichen Kamm, was unvereinbar sei mit der in Artikel 32 des EStGB 1992 enthaltenen Unterteilung, wobei es viele Betriebsleiter gebe, die keinerlei Mandat als Verwaltungsratsmitglied aufwiesen. Die Verweisung auf den Ehepartner des Betriebsleiters in der angefochtenen Bestimmung widerlege im übrigen das Argument des Ministerrates; die Verweisung habe nach Auffassung der klagenden Parteien zur Folge, daß eine Mitarbeit möglich sei.

In bezug auf das Interesse

B.1.1. Nach Auffassung des Ministerrates weise die siebte klagende Partei nicht das erforderliche Interesse nach, da diese Partei in den Vorteil des Sozialstatuts des mithelfenden Ehepartners gelange und folglich nicht direkt und nachteilig durch den angefochtenen Artikel betroffen sein könne. Der Umstand, daß ihr Ehepartner beabsichtige, eine Gesellschaft zu gründen, was zur Folge hätte, daß die klagende Partei die Vorteile des Sozialstatuts des mithelfenden Ehepartners verlieren würde, haben nach Auffassung des Ministerrates keinerlei Einfluß auf ihre derzeitigen Rechte.

B.1.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führt die siebte klagende Partei an, daß ihr Ehepartner inzwischen eine Gesellschaft gegründet habe, und legt hierzu die erforderlichen Nachweise vor. Daraus ist zu schlußfolgern, daß die Rechtslage der siebten klagenden Partei direkt und nachteilig durch den angefochtenen Artikel betroffen sein kann.

B.1.3. Die Einrede wird abgewiesen.

In bezug auf den angefochtenen Artikel und den Umfang der Klage

B.2.1. Die Klage bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 42 des Programmgesetzes vom 8. April 2003, insofern dieser Artikel einerseits Paragraph 1 von Artikel 7bis des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen (nachstehend: königlicher Erlaß Nr. 38) einen neuen Absatz 2 hinzufügt und andererseits Absatz 3 - der aufgrund des angefochtenen Artikels zum Absatz 4 geworden ist - desselben Paragraphen abändert.

Paragraph 1 von Artikel 7bis des königlichen Erlasses Nr. 38 lautet in der durch den angefochtenen Artikel ersetzten Fassung wie folgt:

« § 1. Bei dem Ehepartner eines selbständig Erwerbstätigen im Sinne von Artikel 2, der im Laufe eines bestimmten Jahres weder eine Berufstätigkeit ausübt, die ihm eigene Rechte auf Leistungen aus einem Pflichtsystem für Pensionen, Familienbeihilfen sowie Kranken- und

Invalidenversicherung eröffnet, die mindestens denjenigen des Sozialstatuts der Selbständigen entsprechen, noch Leistungen im Rahmen der sozialen Sicherheit erhält, die ihm solche eigenen Rechte eröffnen, wird für das entsprechende Jahr, mit Ausnahme der Quartale, in denen der unterstützte selbständig Erwerbstätige keine Tätigkeit ausübt, aufgrund deren dieser Erlaß auf ihn Anwendung findet, davon ausgegangen, mithelfender Ehepartner zu sein und folglich diesem Erlaß als Gehilfe im Sinne von Artikel 6 zu unterliegen.

Der vorstehende Absatz ist nicht anwendbar auf den Ehepartner eines selbständigen Betriebsleiters im Sinne von Artikel 32 des EStGB 1992.

Personen im Sinne von Absatz 1, die nicht der Beschreibung von Artikel 6 entsprechen, müssen eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben, deren Anwendungsmodalitäten vom König festgelegt werden, um diese Vermutung zu widerlegen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung geht das Recht auf Leistungen verloren, unbeschadet der Möglichkeit für den König, eine administrative Geldstrafe von höchstens 500 Euro aufzuerlegen.

Der Anwendungsbereich dieses Artikels wird ausgedehnt auf den unverheirateten Gehilfen eines selbständig Erwerbstätigen, der mit diesem selbständig Erwerbstätigen, der kein Betriebsleiter im Sinne von Absatz 2 ist, durch eine Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens verbunden ist. Der König legt die Modalitäten für die Anwendung auf die betroffenen Personen fest. »

B.2.2. Aus dem von den klagenden Parteien vorgebrachten Klagegrund geht hervor, daß die Klage gegen Absatz 2 von Paragraph 1 von Artikel 7 bis des königlichen Erlasses Nr. 38 sowie gegen die Wörter «der kein Betriebsleiter im Sinne von Absatz 2 ist» in Absatz 4 dieses Paragraphen gerichtet ist.

In bezug auf die in den angefochtenen Bestimmungen enthaltene Maßnahme

B.3.1. Die angefochtenen Bestimmungen sind als Korrekturmaßnahmen für das durch das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 eingeführte Sozial- und Steuerstatut des mithelfenden Ehepartners zu verstehen, so daß diese Bestimmungen aufgrund von Artikel 44 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 ab dem 1. Januar 2003, dem Datum des Inkrafttretens des durch das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 eingeführten Sozial- und Steuerstatuts des mithelfenden Ehepartners, wirksam sind.

Aus der Begründung zum Entwurf, der zum Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 geführt hat, ist ersichtlich, daß der Gesetzgeber, obwohl der Text des Gesetzes anders ausgelegt werden konnte, von Anfang an die Absicht hatte, den Ehepartner von Personen, die

steuerrechtlich als Betriebsleiter anzusehen sind, aus dem neuen Sozial- und Steuerstatut des mithelfenden Ehepartners auszuschließen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/001, S. 22).

Gemäß der Begründung zum Entwurf, der zu den angefochtenen Bestimmungen geführt hat, wollte der Gesetzgeber den ursprünglichen Zweck ausdrücklich in den Text von Artikel 7bis des königlichen Erlasses Nr. 38 aufnehmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2343/001, S. 16).

B.3.2. Obschon die Nichtigkeitsklage sich auf Artikel 42 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 beschränkt, sind ebenfalls die Artikel 96 und 99 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 zu berücksichtigen. Durch diese Artikel werden die Bestimmungen in bezug auf das Sozialstatut des mithelfenden Ehepartners erneut mit Wirkung zum 1. Januar 2003 korrigiert. Gemäß der Begründung wollte der Gesetzgeber den « Buchstaben des Gesetzes » erneut dem ursprünglichen Zweck anpassen und einige Lücken füllen, die in einer früheren Phase übersehen worden waren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/001, SS. 46 und 47). Um jegliche Undeutlichkeit zu beseitigen, wurde Artikel 7 Nr. 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 wiederaufgenommen, und zwar « in dem Sinne, daß unzweideutig festgelegt wird, daß man als mithelfender Ehepartner ab dem 1. Januar 2003 entweder in den Anwendungsbereich von Artikel 7bis fällt oder nicht versicherungspflichtig ist im Sozialstatut der Selbständigen » (ebenda, S. 47).

Zur Hauptsache

B.4. Nach Auffassung der klagenden Parteien verstießen die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da die Ehepartner und die gesetzlich zusammenwohnenden Partner von selbständigen Betriebsleitern im Sinne von Artikel 32 des EStGB 1992 ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung von dem auf den mithelfenden Ehepartner anwendbaren Sozialstatut, wie es in Artikel 7bis des königlichen Erlasses Nr. 38 vorgesehen sei, ausgeschlossen würden.

B.5.1. Gemäß Absatz 1 von Paragraph 1 von Artikel 7bis des königlichen Erlasses Nr. 38 wird davon ausgegangen, daß der Ehepartner eines selbständig Erwerbstätigen ein mithelfender Ehepartner ist und somit dem Erlaß unterliegt, wenn dieser Ehepartner weder eine Berufstätigkeit ausübt, die eigene Rechte auf bestimmte Leistungen entstehen läßt, noch Leistungen im Rahmen der sozialen Sicherheit erhält, durch die solche Rechte entstehen. Der letzte Absatz dieses Paragraphen sieht vor, daß diese Vermutung unter den vom König festzulegenden Bedingungen auch für den unverheirateten Gehilfen eines selbständig Erwerbstätigen gilt, der mit diesem selbständig Erwerbstätigen durch eine Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens verbunden ist.

B.5.2. Unter Berücksichtigung der Artikel 96 und 99 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, wie sie in B.3.2 angeführt sind, bewirken die angefochtenen Bestimmungen, daß die Ehepartner und die gesetzlich zusammenwohnenden Partner der selbständigen Betriebsleiter im Sinne von Artikel 32 des EStGB 1992 von dem in Artikel 7bis des königlichen Erlasses Nr. 38 geregelten Sozialstatut des mithelfenden Ehepartners ausgeschlossen werden.

Folglich ist es diesen Ehepartnern und Partnern im Gegensatz zu anderen Ehepartnern und Partnern von selbständig Erwerbstätigen unmöglich, in der Eigenschaft als mithelfender Ehepartner dem Sozialstatut der Selbständigen beizutreten.

B.6.1. Die in den angefochtenen Bestimmungen angeführten Ehepartner und Partner unterscheiden sich dadurch von anderen Ehepartnern und Partnern von selbständig Erwerbstätigen, daß sie Ehepartner oder Partner eines selbständigen Betriebsleiters im Sinne von Artikel 32 des EStGB 1992 sind.

Unter den in diesem Artikel angeführten selbständigen Betriebsleitern sind die natürlichen Personen zu verstehen, die entweder einen Auftrag als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, Liquidator oder gleichartige Funktionen ausüben oder aber in dieser Gesellschaft eine leitende Funktion oder eine leitende Tätigkeit der täglichen Geschäftsführung, kaufmännischer, finanzieller oder technischer Art außerhalb eines Arbeitsvertrags ausüben.

Daraus ist zu schließen, daß natürliche Personen nur als Betriebsleiter gelten können, wenn sie ihren Auftrag, ihre Funktion oder ihre Arbeit im Rahmen einer juristischen Person ausüben.

B.6.2. Die angefochtenen Bestimmungen schaffen somit einen Unterschied auf der Grundlage der Art der selbständigen Berufstätigkeit des Ehepartners oder des Partners. Während bei den Ehepartnern und den Partnern von Inhabern freier Berufe, Kaufleuten, Industriellen und Landwirten, die ihre Berufstätigkeiten nicht im Rahmen einer juristischen Person ausüben, davon ausgegangen wird, daß sie mithelfende Ehepartner sind und folglich dem Sozialstatut der Selbständigen unterliegen, ist es nicht möglich, als mithelfender Ehepartner zu gelten, wenn der Ehepartner oder der Partner seinen Auftrag, seine Funktion oder seine Tätigkeit als Selbständiger im Rahmen einer juristischen Person ausübt. Der Unterschied beruht folglich auf einem objektiven Kriterium.

B.7.1. Während der Vorarbeiten wurden die angefochtenen Bestimmungen wie folgt gerechtfertigt:

« [...] nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz eingefügt, wobei die Ehepartner selbständiger Betriebsleiter ausdrücklich vom Anwendungsbereich des neuen Statuts des mithelfenden Ehepartners ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung gilt als Fortsetzung der diesbezüglich geltenden Steuergesetzgebung, die es diesen Personen unmöglich macht, ihrem Ehepartner ein Helfereinkommen zuzuerkennen. Aus Gründen der Kohärenz zwischen der Steuer- und der Sozialgesetzgebung mußte verhindert werden, daß auf diese Personen auf sozialer Ebene hingegen das spezifische Statut für mithelfende Ehepartner Anwendung findet. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50.2343/001, SS. 16 und 17)

B.7.2. Aus den in B.7.1 zitierten Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber das Sozialstatut des mithelfenden Ehepartners auf das steuerliche Statut abstimmen wollte, und insbesondere auf die in Artikel 33 des EStGB 1992 enthaltene Regel, wonach alle Zuweisungen eines Teils der Gewinne und Erträge an den mithelfenden Ehepartner, der während des besteuerten Zeitraums keine Berufstätigkeit ausübt, die für ihn Rechte auf Leistungen in einem Pflichtsystem für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung entstehen läßt, die mindestens denjenigen des Sozialstatuts der Selbständigen entsprechen, noch Leistungen im Rahmen der sozialen Sicherheit erhält, durch die für ihn solche Rechte entstehen, steuerrechtlich als « Vergütungen von mithelfenden Ehepartnern » gelten.

Die in Artikel 33 des EStGB 1992 enthaltene Regel ist durch das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 mit folgender Rechtfertigung in das Einkommensteuergesetzbuch eingefügt worden:

« Die neue Definition der Zuweisung an den mithelfenden Ehepartner auf sozialer Ebene als ein vollständig eigenes Einkommen des mithelfenden Ehepartners, das als Grundlage für die Berechnung der Sozialbeiträge dienen kann und somit soziale Rechte begründet, ist in der Tat nur anwendbar, wenn die gleiche Regel auf auch steuerlicher Ebene gilt. Derzeit gilt die Zuweisung eines Teils der Gewinne und Erträge nämlich nicht als ein vollwertiges Berufseinkommen. Es handelt sich lediglich um eine Umverteilung der höheren Einkünfte des einen Ehepartners auf beide Ehepartner. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/001, S. 27)

B.7.3. Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, daß das Einkommen des mithelfenden Ehepartners lediglich als Grundlage für die Berechnung von Sozialbeiträgen, die zu Rechten des Sozialversicherungsschutzes führen, dienen kann, wenn dieses Einkommen auch steuerlich als vollwertiges Berufseinkommen eingestuft ist. Daraus ist ebenfalls zu schlußfolgern, daß der Gesetzgeber der Auffassung sein konnte, daß dann, wenn steuerrechtlich nicht von einem vollwertigen Berufseinkommen die Rede sein kann, ebenfalls nicht die Rede sein kann von einem Berufseinkommen, das als Grundlage für die Berechnung von Sozialbeiträgen dienen kann.

B.8.1. Indem der Gesetzgeber auf die im Steuerrecht geltende Regelung verweist, ist davon auszugehen, daß er bei der Annahme der angefochtenen Bestimmungen die gleiche Zielsetzung verfolgt hat wie bei der Annahme der Steuerregelung, auf die verwiesen wird.

B.8.2. Die Steuerregel, die es einem Betriebsleiter unmöglich macht, seinem Ehepartner ein Helfereinkommen zuzuerkennen, findet ihren Ursprung im königlichen Erlaß vom 20. Dezember 1996 « zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Maßnahmen in Anwendung der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion », der durch das Gesetz vom 13. Juni 1997 bestätigt wurde.

Durch diesen königlichen Erlaß wurde die für die aktiven Gesellschafter von Personengesellschaften bestehende Möglichkeit, dem mithelfenden Ehepartner steuerrechtlich ein « Helfereinkommen » zuzuerkennen - eine Möglichkeit, die für Verwaltungsratsmitglieder von Kapitalgesellschaften nicht bestand - abgeschafft mit dem Ziel, « das Steuersystem von Kapital- und Personengesellschaften [...] [und] das Steuersystem, das auf Einkünfte von natürlichen Personen aus einem Auftrag als Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer einer Gesellschaft Anwendung findet, zu vereinheitlichen » (Bericht an den König, *Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 1996, vierte Ausgabe, S. 32635), dies mit der Rechtfertigung, daß die für aktive

Gesellschafter von Personengesellschaften bestehende Möglichkeit « ein Überbleibsel aus der Zeit war, als die den aktiven Gesellschaftern zuerkannten Einkünfte als Unternehmensgewinne berücksichtigt wurden und als die Gesellschafter von Personengesellschaften sich dafür entscheiden konnten, die Einkünfte der Gesellschaft als Steuern der natürlichen Personen zu besteuern » (ebenda, S. 32641).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. Juni 1997, mit dem der königliche Erlaß vom 20. Dezember 1996 bestätigt wurde, erklärte der zuständige Minister überdies:

« Der Sinn der Maßnahme besteht sodann darin, einer Diskussion über die tatsächliche Situation des mithelfenden Ehepartners, sowohl in bezug auf den anderen Ehepartner als auch in bezug auf die Gesellschaft, ein Ende zu bereiten. In manchen Fällen war nicht deutlich, ob er für die Gesellschaft arbeitete oder tatsächlich seinem Ehepartner half. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 925/8, S. 36)

B.9.1. Daraus ist zu schlußfolgern, daß der Gesetzgeber unter anderem beabsichtigte, Deutlichkeit über das Statut der Ehepartner von Betriebsleitern von Gesellschaften und juristischen Personen zu schaffen, in dem Sinne, daß zwischen einerseits den Ehepartnern von Betriebsleitern und andererseits der Gesellschaft oder der juristischen Person, in der die Betriebsleiter tätig sind, im Prinzip kein Rechtsverhältnis besteht, es sei denn, dieses Verhältnis wäre geschaffen worden, beispielsweise in Form eines Arbeitsvertrags, eines Mandats oder durch den Beitritt zum Gesellschaftsvertrag.

B.9.2. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Gesetzgeber - wie dies in B.7.3 dargelegt wurde - den Standpunkt vertreten konnte, daß das Einkommen des mithelfenden Ehepartners nur dann als Grundlage für die Berechnung von Sozialbeiträgen dienen kann, wenn dieses Einkommen auch steuerlich als vollwertiges Berufseinkommen eingestuft ist, ist der in den angefochtenen Bestimmungen geschaffene Unterschied zwischen einerseits Ehepartnern und Partnern von Betriebsleitern und andererseits Ehepartnern und Partnern von anderen selbständig Erwerbstätigen sachdienlich in bezug auf die in B.9.1 angeführte Zielsetzung.

Der Ausschluß der Ehepartner von Betriebsleitern im Sinne von Artikel 32 des EStGB 1992 vom Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen hätte unverhältnismäßige Folgen, wenn er dazu führen würde, diesen Ehepartnern jeden Vorteil in bezug auf die Sozialversicherungsrechte zu entziehen. Die angefochtenen Bestimmungen bewirken dies jedoch nicht, da die Ehepartner, ohne

persönliche Beiträge gezahlt zu haben, über ihren Ehepartner Anspruch auf abgeleitete Sozialversicherungsrechte haben, unter anderem in bezug auf Familienbeihilfen, Krankenversicherung und Pensionen. Überdies haben die Ehepartner und Partner von Betriebsleitern grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Tätigkeit so zu organisieren, daß dadurch eigene Sozialversicherungsrechte begründet werden. Der von den klagenden Parteien angeführte Umstand, daß bestimmte deontologische Regeln dazu führten, daß Personen, die nicht über einen bestimmten Berufstitel verfügten, daran gehindert würden, Gesellschafter oder Mandatar einer Gesellschaft zu werden, kann nicht die Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen gefährden.

B.10. Aus diesen Erwägungen ist zu schlußfolgern, daß der Umstand, daß die Ehepartner und die gesetzlich zusammenwohnenden Partner von Betriebsleitern im Sinne von Artikel 32 des EStGB 1992 nicht dem in Artikel 7bis des königlichen Erlasses Nr. 38 vorgesehenen Sozialstatut des mithelfenden Ehepartners unterliegen, nicht als diskriminierend gelten kann.

Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

nicht verbesserte Abschrift

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts

nicht verbesserte Abschrift